

**Grundordnung
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(in der Fassung vom 16.06.2007)**

I. Grundartikel

Artikel 1 Selbstverständnis und Bekenntnisstand

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.

(2) Sie ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

Artikel 2 Kirchengemeinschaft

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden.

(2) Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

(3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Entstehung

(1) In der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche haben sich im Jahre 1972 die bisherige Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche, die bisherige Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche und die bisherige Evangelisch-Lutherische Freikirche in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) mit ihren Gemeinden zusammengeschlossen. Sie wollen damit ihre Einigkeit im Glauben und in der Lehre, wie sie diese in der Vergangenheit erlungen haben, bekräftigen und die Aufgaben einer bekenntnisgebundenen evangelisch-lutherischen Kirche wirksamer erfüllen.

(2) Diesem Zusammenschluss sind im Jahre 1976 die Evangelisch-Lutherische Bekenntnis-kirche und im Jahre 1991 die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beigetreten.

(3) Andere evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden können in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen dieser Grundordnung, insbesondere diejenigen der Artikel 1 und 2, als für sich bindend anerkennen.

Artikel 4 Rechtsstatus

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche ist selbstständig in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Sie bleibt dabei gebunden an den Auftrag ihres Herrn.

(2) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche hat ihren Sitz in Hannover.

Artikel 5 Kirchengliedschaft

(1) Die Gliedschaft in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird erlangt durch die Taufe innerhalb einer zu dieser Kirche gehörenden Gemeinde, durch Aufnahme in eine solche Gemeinde oder durch Überweisung aus einer mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche.

(2) Die Gliedschaft in dieser Kirche endet durch Austritt oder durch Ausschluss, in der Regel auch durch Überweisung in eine andere Kirche.

Artikel 6 Dienste der Kirche

Alle Dienste der Kirche sind dazu bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

Artikel 7 Predigtamt

(1) Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.

(2) Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.

(3) Die Aufgabe der Ordination und Visitation liegt bei dem Bischof, dem Missionsdirektor, den Pröpsten und den Superintendenten. Sie erfüllen sie in gegenseitigem Einvernehmen.

(4) Die Kirche sorgt für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und unterhält die dazu notwendigen Ausbildungsstätten, besonders die Lutherische Theologische Hochschule.

Artikel 8 Mission und Diakonie

(1) Mission und Diakonie sind ungeachtet der Rechtsform ihrer Werke durch den Auftrag Gottes geforderte Lebensäußerungen der Kirche und ihrer Gemeinden.

(2) Diese betreiben das Werk der äußeren Mission, wie es ihnen besonders in der Lutherischen Kirchenmission (Bleckmarer Mission) anvertraut ist. Sie sind volksmissionarisch tätig und wissen sich verantwortlich für die diakonischen Werke im Bereich der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Artikel 9 Beitragspflicht

Die Kirche erhält sich selbst aus Beiträgen, Kollekten und Spenden ihrer Glieder. Jedes Gemeindeglied mit eigenem Einkommen ist nach Gottes Wort verpflichtet, angemessen dazu beizutragen.

Artikel 10 Gliederung der Kirche

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche gliedert sich in Gemeinden und Pfarrbezirke. Mehrere Pfarrbezirke bilden einen Kirchenbezirk. Jeder Kirchenbezirk gehört einem Sprengel an.

III. Gemeinden und Pfarrbezirke

Artikel 11 Gemeinden

(1) Jede Gemeinde ist Kirche Jesu Christi an ihrem Ort. Alle Gemeinden zusammen tragen das gottesdienstliche und geistliche Leben der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen und der Beschlüsse der Synoden.

Artikel 12 Pfarrbezirke

(1) Jede Gemeinde bildet, entweder für sich allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, einen Pfarrbezirk mit wenigstens einer Pfarrstelle.

(2) Der Pfarrbezirk trägt nach Kräften zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Kirchenbezirk und in der Gesamtkirche bei.

(3) Die Gemeinden und Pfarrbezirke stehen gemäß den dafür geltenden Ordnungen unter Aufsicht des Superintendenten und der Kirchenleitung.

IV. Kirchenbezirke

Artikel 13 Wesen und Aufgabe der Kirchenbezirke

(1) Mehrere Pfarrbezirke bilden zusammen einen Kirchenbezirk.

(2) Die Pastoren und Gemeinden eines Kirchenbezirkes sollen gemeinsame Aufgaben erfüllen und alles tun, die geistliche Gemeinschaft untereinander zu festigen.

(3) Die Kirchenbezirke nehmen Aufgaben der allgemeinen kirchlichen Verwaltung wahr, soweit ihnen diese nach den bisherigen kirchlichen Ordnungen zustehen oder die gesamtkirchliche Ordnung dies – gegebenenfalls auch in Abänderung der bisherigen Ordnungen – festlegt.

Artikel 14 Organe der Kirchenbezirke

(1) Organe des Kirchenbezirkes sind:

- a) der Superintendent
- b) der Bezirkspfarrkonvent
- c) die Bezirkssynode

d) der Bezirksbeirat

(2) Der Superintendent führt die Pastoren seines Kirchenbezirkes in ihr Amt ein. Er wacht über die rechte Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Er hält regelmäßige Visitationen und ist Berater und Seelsorger der Pastoren.

(3) Der Bezirkspfarrkonvent soll die Einigkeit in Lehre und Handeln fördern, das brüderliche Miteinander pflegen und zur wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung beitragen.

(4) Die Bezirkssynode fasst Beschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich und gibt Anregungen für die kirchliche Arbeit. Dabei hat sie die gesamtkirchlichen Ordnungen zu beachten.

(5) Der Bezirksbeirat unterstützt den Superintendenten bei der Ausübung seines Amtes und übernimmt Aufgaben der Leitung im Kirchenbezirk.

V. SPRENGEL

Artikel 15 Wesen und Organe der Sprengel

(1) Mehrere Kirchenbezirke bilden zusammen einen Sprengel.

(2) Die Gliederung in Sprengel soll die geistliche Leitung der Kirche erleichtern.

(3) Organe des Sprengels sind:

a) der Propst

b) der Sprengelpfarrkonvent

Artikel 16 Der Propst

(1) Der Propst führt die Superintendenten seines Sprengels in ihr Amt ein. Zusammen mit ihnen wacht er über die rechte Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Er hält Visitation, besonders bei den Superintendenten und ihren Gemeinden.

(2) Der Propst berät regelmäßig mit den Superintendenten seines Sprengels. Er gehört zur Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er soll an den Bezirkspfarrkonventen und den Bezirkssynoden teilnehmen und Anregungen für das geistliche Leben und für die theologische Fortbildung der Pastoren geben. Er sorgt dafür, dass die Verbindung zu den anderen Sprengeln der Kirche gepflegt wird.

(3) Der Propst wird auf Vorschlag des Sprengelpfarrkonvents durch die Bezirkssynoden des Sprengels gewählt, die zu diesem Zweck zu einer gemeinsamen Versammlung zusammentreten. Der Sprengelpfarrkonvent kann für diese Wahl einen oder mehrere Kandidaten benennen. Die Kirchenleitung hat das Recht, dem Sprengelpfarrkonvent Kandidaten vorzuschlagen.

Die Bezirkssynoden wählen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist derjenige Kandidat, für den sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erzielt. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Amtszeit des Propstes ist nicht befristet, sofern bei der Wahl nichts anderes festgesetzt wurde. Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten. Er muss sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, dass seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. Er tritt nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand.

(5) Der Propst bestimmt im Einvernehmen mit den Superintendenten seines Sprengels einen von ihnen zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt auch das Amt im Falle der Vakanz bis zur Einführung des neuen Propstes.

Artikel 17 Der Sprengelfarrkonvent

Der Sprengelfarrkonvent soll die Gemeinschaft zwischen den Pastoren des Sprengels stärken. Er soll vor allem Fragen von allgemein theologischem und kirchlichem Interesse behandeln.

VI. Gesamtkirche

Artikel 18 Organe der Kirche

Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind:

- a) der Bischof
- b) das Kollegium der Superintendenten
- c) die Kirchenleitung
- d) der Allgemeine Pfarrkonvent
- e) die Kirchensynode

Artikel 19 Der Bischof

(1) Der Bischof ist ein Pastor der Kirche, der zu ihrer hauptamtlichen Leitung berufen ist.

(2) Der Bischof dient der ganzen Kirche. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt und gelehrt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Zusammen mit der Kirchenleitung führt er die Aufsicht über die Ämter und Einrichtungen der Kirche. Er hat den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten und in der Kirchenleitung. Er kann sich in Hirtenbriefen an die Gemeinden und Pastoren wenden.

(3) Der Bischof dient den Pastoren als Berater und Seelsorger. Zusammen mit den Pröpsten und Superintendenten sorgt er für die Ordination zum Predigtamt. Er wirkt mit bei der Abordnung von Missionaren und bei der Einsegnung von Diakonissen. Er führt die Pröpste in ihr Amt ein.

(4) Der Bischof dient den Gemeinden, indem er das Gespräch mit ihnen sucht und ihre Gemeinschaft fördert. Er hält Visitationen, besonders bei den Pröpsten und ihren Gemeinden. Er kann mit Zustimmung des zuständigen Pastors in allen Gemeinden Wort und Sakrament verwalteten, hat aber auch eine feste Predigtstätte an seinem Amtssitz.

(5) Der Bischof bemüht sich, Gemeinschaft und Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit.

(6) Weiter gehört es zu den Aufgaben des Bischofs, die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen und die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten der Kirche zu pflegen.

(7) Der Bischof wird durch die Kirchensynode auf Vorschlag des Allgemeinen Pfarrkonvents gewählt. Der Allgemeine Pfarrkonvent hat für diese Wahl mindestens zwei Kandidaten zu benennen, die nach Möglichkeit in einem einheitlichen Wahlgang zu ermitteln sind. Die Wahl auf der Synode erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist derjenige Kandidat, für den sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Der Bischof wird durch seinen Amtsvorgänger oder den amtsältesten Propst in sein Amt eingeführt.

(9) Die Amtszeit des Bischofs ist nicht befristet, sofern nicht ausnahmsweise bei der Wahl anderes festgelegt wird. Der Bischof kann von seinem Amt zurücktreten. Er muss zurücktreten, wenn er eine Berufung in ein anderes Amt der Kirche annimmt. Der Bischof muss sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, dass seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. Er tritt nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand.

(10) Der Bischof bestimmt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten einen der Pröpste zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt das Amt auch im Falle der Vakanz bis zur Einführung des neugewählten Bischofs.

Artikel 20 Das Kollegium der Superintendenten

(1) Das Kollegium der Superintendenten besteht aus allen Superintendenten, den Pröpsten und dem Bischof. Den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten führt der Bischof oder sein Vertreter. Die Kirchenräte nehmen an den Sitzungen des Kollegiums der Superintendenten teil.

(2) Das Kollegium der Superintendenten versammelt sich in der Regel zweimal jährlich. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn drei Superintendenten dies verlangen.

(3) Das Kollegium der Superintendenten hat unter anderem folgende Aufgaben:

a) es nimmt Stellung zu Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens, die gesamtkirchliche Auswirkungen haben;

b) es bereitet den Allgemeinen Pfarrkonvent vor;

c) es bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse für theologische Prüfungen und Kolloquien;

d) es gibt seine Zustimmung zu Ordinationen.
Dabei haben die Kirchenräte beratende Stimme.

(4) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nehmen gemeinsam unter anderem folgende Aufgaben wahr:

a) Sie beraten die Vorlage neu zu verabschiedender oder abzuändernder kirchlicher Ordnungen für die Kirchensynode; in Fällen besonderer Dringlichkeit können sie durch einen Be-

schluss mit Zweidrittel-Mehrheit eine gesamtkirchliche Ordnung oder auch einzelne Regelungen vorläufig bis zur Beschlussfassung durch die nächste Kirchensynode in Kraft setzen, wenn zuvor die Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen zugestimmt haben; die Grundordnung darf dadurch nicht abgeändert werden.

- b) sie nehmen andere Gemeinden in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche auf und können dazu Richtlinien erlassen, in denen bei Bedarf auch Ausnahmen von den kirchlichen Vorschriften für einen angemessenen Zeitraum zugelassen werden können;
- c) sie erteilen die Qualifikation für ein Pfarramt in der Kirche;
- d) sie entscheiden über Eignung und Zulassung zum Amt eines Pfarrdiakons;
- e) sie entscheiden über die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin;
- f) sie verabschieden den Haushalt und den Stellenplan;
- g) sie wählen die Beisitzer für die Schlichtungs- und Berufungsstelle gemäß der Ordnung für das Schlichtungsverfahren, für die Spruchstelle gemäß der Dienstbeanstandungsordnung, die Mitglieder für die Spruchstelle gemäß der Lehrbeanstandungsordnung sowie deren Vertreter.

Artikel 21 Die Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Bischof, den Pröpsten und den Kirchenräten.

Einer der Kirchenräte führt die Geschäfte der Kirchenleitung im Hauptamt. Abgesehen vom Bischof soll die Anzahl der Laien der Anzahl der Geistlichen entsprechen.

(2) Der Geschäftsführende Kirchenrat wird gemeinsam von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten berufen und von der Kirchensynode bestätigt.

Die Kirchenräte werden von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten oder von den Bezirkssynoden vorgeschlagen. Sie werden von der Kirchensynode gewählt. Die Amtsdauer der Kirchenräte beträgt zwei Synodalperioden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Kirchenrat aus dem Kreis der Laien vorzeitig aus dem Amt, so kann die Kirchenleitung einen geeigneten Laien berufen, der bis zur nächsten Kirchensynode die Aufgaben eines Kirchenrates wahrnimmt.

(3) Die Kirchenleitung übt unter dem Vorsitz des Bischofs die Leitung und Verwaltung der Kirche aus.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen sie eine Aufgabenverteilung vorzunehmen hat.

(4) Die Kirchenleitung bereitet die Kirchensynode vor, erstattet den Bericht über die kirchliche Lage und gibt Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

(5) Sie veröffentlicht die Beschlüsse der Kirchensynode und sorgt für ihre Durchführung.

(6) Sie wirkt mit bei Berufungen in ein Pfarramt.

(7) Die Kirchenleitung kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit besonderem Auftrag in eine Gemeinde oder zu den Pfarrkonventen und Synoden der Kirchenbezirke und Sprengel entsenden.

Artikel 22 Unzulässige Personalunionen

Die Ämter des Bischofs, des Propstes, des Superintendenten und des Geschäftsführenden Kirchenrates dürfen jeweils nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Artikel 23 Rechtliche Vertretung der Kirche

Die Kirchenleitung vertritt die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass jeweils zwei ihrer Mitglieder gemeinschaftlich handeln müssen, von denen einer der Bischof oder sein ständiger Vertreter sein muss. In Geschäften der laufenden Verwaltung wird die Kirche durch den Bischof oder den Geschäftsführender Kirchenrat vertreten.

Artikel 24 Der Allgemeine Pfarrkonvent

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent besteht aus allen ordinierten Amtsträgern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Soweit sie sich im Ruhestand befinden, können sie an dem Konvent mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vikare sollen in der Regel eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Pfarrer außer Dienst und im Wartestand können Sitz und Stimme im Allgemeinen Pfarrkonvent nicht wahrnehmen, wenn ihre Rechte aus der Ordination ruhen. Sind ihnen die Rechte aus der Ordination belassen, so sind sie den Pfarrern im Ruhestand gleichgestellt. Der Allgemeine Pfarrkonvent tritt alle vier Jahre zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Kirchenleitung oder das Kollegium der Superintendenten für notwendig halten, ebenso, wenn ein Sprengelpfarrkonvent oder 20 Pastoren dies verlangen.

Der Allgemeine Pfarrkonvent kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Kollegiums der Superintendenten auch in Teilkonventen auf Sprengelzebene tagen.

(2) Der Allgemeine Pfarrkonvent wird vom Kollegium der Superintendenten zusammen mit der Kirchenleitung vorbereitet und vom Bischof einberufen. Er wird in der Regel vom Bischof oder dessen Vertreter geleitet.

(3) Der Allgemeine Pfarrkonvent soll die Verbundenheit aller Amtsträger der Kirche untereinander fördern.

Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonventes:

- a) über Zustand, Weg und Aufgabe der Kirche zu beraten;
- b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen;
- c) der Kirchensynode Vorschläge über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu unterbreiten. Diese Vorschläge müssen mindestens mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden;
- d) Kandidaten für die Wahl des Bischofs zu benennen.

(4) Der Allgemeine Pfarrkonvent soll mit einem Hauptgottesdienst eröffnet und geschlossen werden. Während seiner Dauer ist den Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Einzelbeichte zu geben.

Artikel 25 Die Kirchensynode

(1) Zur Kirchensynode gehören von Amts wegen der Bischof, der Geschäftsführender Kirchenrat, fünf weitere Mitglieder der Kirchenleitung und die Superintendenten. Abgesehen vom Bischof soll die Anzahl der Laien aus der Kirchenleitung der Anzahl der Geistlichen aus der Kirchenleitung entsprechen. Jeder Kirchenbezirk entsendet ein Pastor sowie die Kirchenbezirke insgesamt doppelt so viele Laien, wie Kirchenbezirke bestehen. Die Zahl der von einem Kirchenbezirk zu entsendenden Laienvertreter richtet sich nach der Seelenzahl des Kirchenbezirks im Verhältnis zur Gesamtgliederzahl der Kirche, wobei jeder Kirchenbezirk aber mindestens einen Laien entsendet. Für die Feststellung der Zahl der Laien je Kirchenbezirk ist die im Vorjahr der Synode veröffentlichte Jahresstatistik heranzuziehen.

(2) Die Kirchensynode tritt alle vier Jahre zusammen. Sie muss auch einberufen werden, wenn die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten oder drei Bezirkssynoden oder 20 Gemeinden dies für notwendig halten. Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Kirchensynode wird von der Kirchenleitung einberufen. Sie wählt sich ihr Präsidium. Bis dahin leitet ein Mitglied der Kirchenleitung die Synode. Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.

(4) Zu Beginn der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein. Die Synodalen sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:

a) Den Bericht der Kirchenleitung über Lage, Weg und Aufgabe der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern;

b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen;

c) über gesamtkirchliche Ordnungen, einschließlich Abänderungen der Grundordnung, zu beschließen; dies gilt auch für vorläufig in Kraft gesetzte Ordnungen (Artikel 20 Absatz 4 a der Grundordnung).

d) den Bischof zu wählen;

e) die Kirchenräte zu wählen und die Berufung des Geschäftsführenden Kirchenrats zu bestätigen;

f) über Vorschläge des Allgemeinen Pfarrkonventes zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu beschließen;

g) andere Kirchen in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche aufzunehmen und die Aufnahme von Gemeinden in die Kirche zu bestätigen;

h) über Neuordnung der Kirchenbezirke und Sprengel zu entscheiden, soweit eine Regelung auf anderer Ebene nicht zustande kommt;

i) über die gesamtkirchlichen Werke zu beraten;

j) die Ordnung, die Grundsätze und die Richtlinien des Finanzhaushaltes der Kirche festzusetzen;

k) die Abrechnung über den kirchlichen Finanzhaushalt entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.

(6) Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.

Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.

(7) Verhandlungen im Plenum der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Jedoch kann die Synode in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Beratungsgegenstände für die Kirchensynode können beantragen:

a) Die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten;

b) von der Kirchensynode bestellte, beauftragte oder in ihrem Auftrag eingesetzte Kommissionen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs;

c) die in der Grundordnung vorgesehenen Pfarrkonvente;

d) die Synoden der Kirchenbezirke,

e) die Gemeinden oder Pfarrbezirke;

f) die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule, die Missionsleitung der Lutherischen Kirchenmission und das Diakonische Werk in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche;

g) mindestens 50 stimmberechtigte Kirchglieder. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den geltenden Ordnungen.

(9) Beratungsgegenstände, die nicht mindestens zwei Monate vor Beginn der Kirchensynode der Kirchenleitung vorgelegen haben, müssen bis zur nächsten Synode vertagt werden, wenn die Kirchenleitung, das Kollegium der Superintendenten oder 15 Synodale es verlangen.

(10) Die Kirchensynode sowie jeder einzelne Tag derselben sollen durch einen Abendmahlsgottesdienst eröffnet werden. Jeder Tag soll mit einem Gottesdienst beschlossen werden. Den Synodalen soll ausreichend Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.

(11) Gegen Beschlüsse der Kirchensynode kann eine Gemeinde spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung bei der Kirchenleitung Vorbehalte geltend machen. Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.

Artikel 25 a Bekanntmachung kirchlicher Ordnungen

Gesamtkirchliche Ordnungen einschließlich vorläufig verabschiedeter Regelungen (Artikel 25 Absatz 5 c der Grundordnung) werden durch eine Mitteilung in der Zeitschrift „Lutherische Kirche“ unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Kirchenkanzlei bekannt gemacht. Sie treten mit Beginn des dem Bestimmungsmonat des Bekanntmachungsblattes folgenden Monats in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26 Inkrafttreten der Grundordnung

(1) Die Grundordnung tritt in Kraft, nachdem sie von der Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, der Allgemeinen Synode der Evangelisch-Lutherischen Freikirche und den Diözesansynoden und Diözesankirchenkonventen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommen worden ist.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird gemeinsam von den Kirchenleitungen der sich zusammenschließenden Kirchen festgesetzt und bekannt gegeben. Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung ist der Zusammenschluss vollzogen.

Artikel 27 Gliederung der Kirchenbezirke

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung werden die Diözesen und Bezirke der bisherigen Kirchen wie folgt umgegliedert:

1. Die Hannoversche Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zum Kirchenbezirk Niedersachsen/Ost;

2. die Hermannsburg-Hamburger Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zum Kirchenbezirk Niedersachsen/West;

3. die Evangelisch-Lutherische Freikirche in Niedersachsen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zum Kirchenbezirk Niedersachsen/Süd;

4. die Hessische und Niederhessische Diözese (Renitente Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) zum Kirchenbezirk Hessen/Nord;

5. die Evangelisch-Lutherische Freikirche in Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zum Kirchenbezirk Hessen/Süd;

6-8. die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu den Kirchenbezirken Rheinland, Westfalen und Berlin (West);

9. die in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz (westlich des Rheins) und Saarland gelegenen Gemeinden der bisherigen Kirchen bilden den Kirchenbezirk Süddeutschland.

(2) Mit Beitritt der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche „in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird

1. aus der bisherigen Märkischen Diözese unter Einbeziehung des bisherigen Kirchenbezirks Berlin (West) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche der Kirchenbezirk Berlin-Brandenburg,

2. aus der bisherigen Sächsisch-Thüringischen Diözese der Kirchenbezirk Sachsen-Thüringen,

3. aus der bisherigen Lausitzer Diözese der Kirchenbezirk Lausitz.

(3) Sitz des Kirchenbezirkes ist der jeweilige Amtssitz des Superintendenten.

(4) Die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden und Pfarrbezirke zu den Kirchenbezirken und die Zugehörigkeit der Kirchenbezirke zu den Sprengeln wird gemeinsam von den Kirchenleitungen der sich zusammenschließenden Kirchen zusammen mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung bekannt gegeben.

Artikel 28 Rechts- und Funktionsnachfolge

(1) In allen Kirchenbezirken, Pfarrbezirken und Gemeinden bleiben die bisherigen kirchlichen Ordnungen in Kraft, soweit nicht Bestimmungen dieser Grundordnung entgegenstehen und solange nicht durch regionale Umgliederung neue Ordnungen geschaffen werden.

(2) Die Funktionen der bisherigen Kirchenleitungen der drei zusammengeschlossenen Kirchen gehen mit Inkrafttreten dieser Grundordnung auf die neue Kirchenleitung über. Sie werden bis zu einer Neuregelung, soweit nötig, den bisherigen Ordnungen gemäß von den dazu eingerichteten Organen der bisherigen Kirchenleitungen treuhänderisch wahrgenommen. Entsprechendes gilt für die Kommissionen und Ausschüsse.

Die Neuregelung und Übernahme auf die Gesamtkirche soll binnen Jahresfrist erfolgen.

(3) Die Überführung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der bisherigen Kirchen auf die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, auch die Angleichung von Gehalts-, Besoldungs- und Versorgungsordnungen, bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

Artikel 29 Personeller Übergang

(1) Bis zur Einrichtung der Kirchenleitung nach dieser Grundordnung nimmt die bisherige Vertretung der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland deren Aufgabe wahr.

(2) Die Vorsitzenden der bisherigen Kirchenleitungen übernehmen bis zur Neuwahl kommissarisch das Amt der Pröpste.

(3) Die bisherigen Superintendenten und Bezirkspräsidien übernehmen das Amt der Superintendenten, sofern nicht regionale Umgliederungen eine Neuwahl nötig machen.

Artikel 30 Schaffung der neuen Organe und Ordnungen

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent und die Kirchensynode sind binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Grundordnung erstmalig einzuberufen.

(2) Eine gesamtkirchliche Pfarrdienstordnung, eine Lehrbeanstandungs- und Disziplinarordnung sowie eine Ordnung des gesamtkirchlichen Finanzwesens sollen der Kirchensynode bis zu ihrer zweiten Tagung vorgelegt werden.

(3) Bis zur ersten Versammlung der Kirchensynode ist die Kirchenleitung ermächtigt, vorläufige Ordnungen für die Gesamtkirche zu erlassen.

Bleckmar, den 9. März 1971

Die Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland
i.A. gez. Dr. Gerhard Rost, Oberkirchenrat

Letzte Fassung:

Beschlüsse der 11. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Radevormwald vom 12. bis 17. Juni 2007.